

# **Satzung**

-----  
des (TSV) Turn- und Sportverein 1886 Markkleeberg e. V.  
in der Fassung des Beschlusses vom 19.11.1990  
mit Änderung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung am 24.04.06

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name - Zweck - Rechtsform - Sitz**

Der Turn- und Sportverein (TSV) 1886 ist die Vertretung aller im Verein sporttreibenden Sektionen. Der TSV ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Kreisgerichts Leipzig eingetragen. Er hat seinen Sitz in Markkleeberg und ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des TSV sind:

1. Planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen als Beitrag zur allgemeinen Volksgesundheit und Jugenderziehung.
2. Vertretung der Sektionen auf kommunaler Ebene;
3. Vertretung der Sektionen den regionalen Verbänden gegenüber, insbesondere Wahrnehmung der Vereinsinteressen innerhalb des Wettkampfbetriebes, Überwachung des Freundschaftsspielverkehrs und die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben;
4. Bearbeitung aller den Sport allgemein interessierenden Fragen;
5. Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen unter die Entscheidungsbefugnis des TSV fallen;
6. Vertretung der Sektionen gegenüber den Medien.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TSV führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch.
2. a) Der TSV dient durch die Pflege und Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
e) Der TSV darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Der TSV erläßt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen:

Geschäftsordnung  
Finanzordnung  
Gebührenordnung  
Ehrungsordnung

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Dem TSV gehören als ordentliche Mitglieder an:

die Sektionen

Fußball, Badminton, Kegeln, Turnen, Popymnastik, Tennis, Handball,  
Beachvolleyball ( die Gründung zusätzlicher Sekt.- Abteilungen ist möglich)

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft in den einzelnen Sektionen ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei jugendlichen Mitgliedern durch den sorgeberechtigten Elternteil zu unterschreiben ist. Durch die Beitrittserklärung unterwirft sich das neu eingetretene Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den ergänzenden Ordnungen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Sektionen; Beitrittserklärungen sind vom TSV -Vorstand zu bestätigen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt oder Tod des Mitgliedes
2. bei Auflösung des Vereins
3. durch Ausschluß

### **§ 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein muß mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Ausschluß**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblichst verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,
2. wenn es seinem dem TSV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristensetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
3. wenn es in grober Weise gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Die Vollversammlung kann auf Antrag des Vorstandes und der Sektionen Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder/Sektionen**

#### **§ 10 Rechte der Sektionen**

1. Die Sektionen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Förderung ihrer Sportarten zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig.
2. Die Sektionen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Zusammenkünften des TSV- Vorstandes teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechtes bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

#### **§ 11 Pflichten der Sektionen**

Die Sektionen sind verpflichtet,

1. der Satzung und den Ordnungen des TSV sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
2. an allen satzungsmäßigen und den vom TSV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen,
3. dem TSV einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist; der Gesamtbeitrag der Mitglieder der Sektionen regelt sich gemäß den Festlegungen/Beschlüssen der Sektionen (Beschlüsse mit einfacher Mehrheit).
4. Die interne selbständige Arbeit der Sektionen regelt sich zusätzlich nach den Ergänzungssatzungen/Geschäftsordnungen der Sektionen; diese sind vom Vorstand des TSV zu bestätigen.

### **IV. Organe**

#### **§ 12 Organe des TSV sind:**

1. die Mitgliederversammlung/Mitglieder- Delegiertenversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

1. Oberstes des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen muß.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn es die besondere Situation erfordert, der Vorstand einberufen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Der Vorstand leitet durch ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Einem über die Versammlung zu führenden Protokoll sollen besonders die gefaßten Beschlüsse zu entnehmen sein.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen über:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) die Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschaffung und Verwendung aller Geldmittel,
  - e) den Haushaltsvorschlag,
  - f) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
  - h) den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung
  - i) die Änderung der Satzung
  - j) fristgemäß nach § 12 Abs. 7 eingegangene Mitgliederanträge,
  - k) die Ernennung von Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern
  - l) die Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefaßt werden, die in der Tagesordnung angekündigt sind. Hierzu gehören die unter „Verschiedenes“ zu behandelnden fristgemäß eingegangenen Anträge von Mitgliedern. Diese Anträge von Mitgliedern zur Beschlußfassung müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Sie dürfen aber keine Satzungsänderung zu Gegenstand haben.

## § 13

1. Der Verein wird jeweils von zwei gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, - dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, können gewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ein Widerruf ist dann möglich, wenn grobe Pflichtverletzung oder anhaltende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und dabei die Vereinsatzungen zu beachten. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

## **V. Rechnungslegung**

### **§ 14**

Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Haushaltsplan als Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben sind durch ein geordnetes, zweckmäßig eingerichtetes Rechnungswesen nachzuweisen. Den Kassenprüfern ist Einsichtnahme zu gestatten.

## **VI: Amtliche Bekanntmachungen**

### **§ 15**

Amtliche Bekanntmachungen des TSV werden durch Rundschreiben oder im amtlichen Organ veröffentlicht.

## **VII: Auflösung**

### **§ 16**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des TSV mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
2. Der Antrag auf Auflösung des TSV muß aus der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung ersichtlich sein.  
Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluß- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Sachsen e. V.; es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.

## **VIII. Ergänzungen**

### **§ 11a Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **1. Pflichten**

- die Pflichten der Mitglieder der Sektionen ergeben sich aus der vorliegenden Satzung; ergänzende Regelungen zu Detailfragen ergeben sich aus den Ergänzungssatzungen/Geschäftsordnungen der Sektionen, die diese im Rahmen ihrer Mitgliederversammlungen beschließen,
- für die Beschlußfassung gelten analog die Festlegungen der vorliegenden Satzung.

#### **2. Rechte**

- gegen Beschlüsse des TSV und der Sektionen können die Mitglieder Einspruch einlegen (innerhalb von 2 Wochen)
- für die Klärung der Einsprüche/Proteste sind nacheinander zuständig: die Sektionsleitung, die Mitgliederversammlung der Sektion, der TSV-Vorstand, die Mitgliederversammlung des TSV.

## § 9a Strafen/Proteste

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Festlegungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand
  - ein Verweis ausgesprochen
  - angemessene Geldstrafen verhängt
  - ein zeitlich begrenztes Verbot der Betätigung im Verein ausgesprochen werden.
2. Entsprechende Strafen sind ggf. von den Sektionen beim TSV-Vorstand zu beantragen.
3. Einsprüche/Proteste der Mitglieder sind innerhalb von 2 Wochen beim Vorsitzenden einzureichen; Entscheidungen zu Einsprüchen faßt nur der Vereinsvorstand.